

Sitzungsbericht vom 27.02.2025

1. Fragestunde

Fragen zu den Windvorranggebieten

Aus der Mitte der zahlreich anwesenden Bürgerinnen und Bürger wurde nachgefragt, ob die Verwaltung Kenntnis darüber habe, dass sich im Zuge des in Weil der Stadt laufenden Interessenbekundungsverfahrens für die dortigen Windvorranggebiete auch eine Bürgerinteressengemeinschaft für eine Bewerbung interessiere und wenn ja, ob sich diese auch schon in Simmozheim gemeldet habe.

Der Vorsitzende bestätigt dies. Die Stadt Weil der Stadt halte die Gemeinde Simmozheim über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden.

Auf eine weitere Nachfrage berichtet der Vorsitzende, dass eine endgültige Festlegung des Windvorranggebiets WC 4 auf Gemarkung Simmozheim (im „Gerechtigkeitswald“) durch den Regionalverband Nordschwarzwald bislang noch nicht erfolgt sei.

2. Stellungnahmen zu privaten Bauvorhaben gegenüber der Baurechtsbehörde

a) Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung der bestehenden Scheune mit Stall in eine Kfz-Bastlerwerkstatt mit Lager/Garage, Bismarckstr. 3

Am 24.01.2025 ist bei der Gemeindeverwaltung ein Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung der bestehenden Scheune mit Stall in eine nicht gewerbliche Kfz-Bastlerwerkstatt mit Lager/Garage, Bismarckstr. 3 eingegangen.

Mit einem ähnlichen Bauantrag hatte sich der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung am 28.07.2022 befasst und das gemeindliche Einvernehmen damals versagt. Das Landratsamt hatte dem Antragsteller seinerzeit mitgeteilt, dass eine Baugenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden könne, da es sich bei der beantragten Kfz-Bastlerwerkstatt um einen in diesem Gebiet wesentlich störenden gewerblichen Betrieb handele und insbesondere mit unzulässigen Lärmimmissionen gerechnet werden müsse. Schließlich wurde dieser Bauantrag damals vom Antragsteller zurückgezogen.

Im Zuge eines vor einiger Zeit behandelten Bauvorhabens in unmittelbarer Nachbarschaft hat die Baurechtsbehörde mitgeteilt, dass die dortige Umgebung aufgrund des noch aktiven Landwirtschaftsbetriebs in der Bismarckstr. 8 einem Dorfgebiet gemäß § 5 der Baunutzungsordnung entspreche.

Dorfgebiete dienen u.a. dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Im vorliegenden Fall soll nun keine gewerbliche Nutzung, sondern lediglich eine Hobbynutzung als Bastlerwerkstatt erfolgen, für die auch entsprechende Lagerräume (Teilelager) erforderlich sind. Eine solche Nutzung ist nach Mitteilung der Baurechtsbehörde in Dorfgebieten zulässig.

Aufgrund der schwierigen Erschließungssituation und den auch bei einer privaten Kfz-Bastlerwerkstatt zu erwartenden Lärmimmissionen sieht die Verwaltung die

beabsichtigte Nutzung kritisch. Auch wenn eine solche Nutzung baurechtlich zulässig ist, sollte eine zeitliche Beschränkung für die Ausübung der Bastlertätigkeiten in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Die Baurechtsbehörde wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Zufahrt zur Werkstatt im Hinblick auf die zu erwartenden Rangiervorgänge knapp bemessen ist und die Gefahr besteht, dass dadurch das Nachbargrundstück tangiert werden könnte.

Zu diesem Bauvorhaben sind insgesamt 5 Nachbareinwendungen eingegangen, die dem Gemeinderat zur Sitzung vorlagen.

Die Verwaltung schlug vor, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung der bestehenden Scheune mit Stall in eine nicht gewerbliche Kfz-Bastlerwerkstatt mit Lager/Garage, Bismarckstr. 3 unter der Voraussetzung zu erteilen, dass die Arbeiten auf die Zeiten werktags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt werden.

Nach eingehender Beratung lehnte der Gemeinderat diesen Beschlussvorschlag bei 4 Ja-Stimmen (Gemeinderäte Baral, Jourdan, Reppun, Bürgermeister Feigl), 7 Nein-Stimmen (Gemeinderäte L. Auwärter, Bauser, Häberle, Koske, Lachenmann, Schwalbach, Winkeler) und 1 Enthaltung (Gemeinderat R. Auwärter) ab.

Das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Nutzungsänderung wird somit nicht erteilt.

b) Antrag auf Bauvorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten und Tiefgarage, Steigstr. 21

Am 14.02.2025 ist der vollständige Antrag auf Bauvorbescheid (Bauvoranfrage) zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten und Tiefgarage auf den Flst. 2386, 2386/3, 25/1 und 2386/2, Steigstr. 21 eingegangen. Die auf diesen Grundstücken vorhandene Altbebauung (Wohnhaus, Scheunen, Schuppen) soll abgebrochen werden.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist deshalb nach § 34 Baugesetzbuch (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das vorgesehene Gebäude besteht aus der Tiefgarage mit 14 Stellplätzen, dem Erdgeschoss (3 Wohneinheiten), Obergeschoss (3 Wohneinheiten) sowie dem Dachgeschoss (1 Wohneinheit) als Staffelgeschoss.

Das Nachbargebäude Steigstraße 19 hat an der Grenze eine Firsthöhe von ca. 9 m und eine Frontlänge (entlang der Steigstraße) von ca. 15,50 m. Das geplante Gebäude ist ebenfalls 9 m hoch (Oberkante Flachdach Staffelgeschoss) und hat eine Frontlänge von 21 m. Die vordere und hintere sichtbare Gebäudekante (Tiefgarage unterirdisch) liegt in etwa in der Gebäudeflucht der Nachbargrundstücke der

Steigstraße. Das Flachdach soll mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet und begrünt werden.

Nach Einschätzung der Baurechtsbehörde fügt sich die vorgesehene (Trauf-)Höhe von 2 Vollgeschossen plus Brüstung der Dachterrasse noch in die Eigenart der näheren Umgebung ein (Steigstr. 19 und 17 haben ebenfalls zwei Vollgeschosse), das geplante Vorhaben führt noch nicht zu städtebaulichen Spannungen. Die Dachform sei kein Einfügekriterium des § 34 Abs. 1 BauGB, weshalb auch ein Flachdach in einer überwiegend von Satteldächern geprägten Umgebung zulässig ist.

Eine Nachbarbeteiligung ist nach Mitteilung der Baurechtsbehörde nicht notwendig, da keine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die auch dem Schutz des Nachbarn dienen, erforderlich ist.

Nach ausführlicher Beratung wurde aus der Mitte des Gremiums vorgeschlagen, den Beschlussvorschlag der Verwaltung dahingehend zu ergänzen, dass das Gebäude um 1 Meter weiter von der Steigstraße abgerückt wird, um die Gebäudeflucht der Nachbargrundstücke entlang der Steigstraße aufzunehmen.

Entsprechend diesem Änderungsantrag fasste der Gemeinderat bei 10 Ja-Stimmen (Gemeinderäte L. Auwärter, R. Auwärter, Baral, Bauser, Häberle, Jourdan, Lachenmann, Reppuhn, Schwalbach, Bürgermeister Feigl), 2 Nein-Stimmen (Gemeinderäte Koske, Winkeler) und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Bauvorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten und Tiefgarage auf den Flst. 2386, 2386/3, 25/1 und 2386/2, Steigstr. 21 wird erteilt unter der Maßgabe, dass das Gebäude um 1 Meter weiter von der Steigstraße abgerückt wird, um die Gebäudeflucht der Nachbargrundstücke entlang der Steigstraße aufzunehmen.

3. Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften

„Mittelfeld III 2019“

- Grundsatzbeschluss zu Grenzgaragen

Im Bebauungsplan und der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Mittelfeld III 2019“ ist im Textteil folgende Regelung zu Grenzgaragen enthalten:

*„D 3. Wandhöhen und Wandflächen von Grenzgaragen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO)*

Abweichend von § 6 (1) 2 LBO sind auf den Baugrundstücken auf der Talseite der öffentlichen Verkehrsflächen Abstandsflächen nicht erforderlich vor Außenwänden von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nur Garagen oder Nebenräume enthalten und eine Wandfläche von nicht mehr als 35 qm aufweisen, soweit die Wandhöhe nicht mehr als 3 m beträgt. Dabei ist bei Ermittlung der Wandhöhe der höchste Punkt der Geländeoberfläche zugrunde zu legen.“

Maßgeblich für die Ermittlung der Wandhöhe sollte nicht die natürliche, sondern die tatsächliche, sich nach Ausführung des geplanten Bauvorhabens ergebende Geländeoberfläche sein. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass bei talseitigen Grenzgaragen von der öffentlichen Verkehrsfläche her eine ebene Zufahrt

zur Garage angelegt werden kann und die Höhe der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche hin max. 3 m ab Straßenniveau betragen darf. Die Länge der Garage an der seitlichen Grundstücksfläche würde durch die vorgegebene maximale Wandfläche von 35 m² begrenzt.

Die Baurechtsbehörde hat im Zuge der Prüfung eines bereits eingegangenen Bauantrags mitgeteilt, dass sie diese Bestimmung u.a. aufgrund der rechtlichen Herleitung über die örtlichen Bauvorschriften für problematisch hält. Eine Lösung, um den unter D 3. deutlich zum Ausdruck kommenden Planungswillen der Gemeinde rechtssicher zu regeln, wäre die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Akzeptiert wird aus pragmatischen Gründen auch ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats, wie er im Beschlussvorschlag formuliert ist.

Die Verwaltung schlug vor, den Grundsatzbeschluss entsprechend zu fassen.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden **Beschluss**:

Anstelle der bisherigen Regelung unter Ziffer „D 3. Wandhöhen und Wandflächen von Grenzgaragen“ werden die nachfolgend genannten Festsetzungen bei der nächsten Änderung des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Mittelfeld III 2019“ unter Ziffer „C 3.1 Bauweise“ mit einer geeigneten Formulierung in den Textteil des Bebauungsplans mit aufgenommen:

Für Grenzgaragen talseits der Erschließungsstraße gilt eine abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise, jedoch mit einem einseitigen Grenzanbau. Die hierbei entlang der Grundstücksgrenzen zulässige sichtbare Wandfläche wird begrenzt auf maximal 35 qm. Die Ermittlung der Wandfläche ist entsprechend § 6 Abs. 1 LBO vorzunehmen.

Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ist eine maximale Wandhöhe von 3,00 m gemessen ab der Höhenlage der geplanten Garage zum Schnittpunkt Grundstücksgrenze mit öffentlicher Verkehrsfläche bis oberem Gebäudeabschluss des Flachdachs zulässig.

Die maximale Wandhöhe wird talseitig auf 6,50 m begrenzt, gemessen ab der bestehenden Geländehöhe an der Grenze des Nachbargrundstücks bis zu der Schnittlinie zwischen Außenkante Außenwand und Oberkante Dachhaut. In diesen Fällen sind abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 LBO Abstandsflächen vor Außenwänden von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nur Garagen oder Nebenräume enthalten, nicht erforderlich.

4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

I. Haushaltsvollzug 2024

Ergebnishaushalt

Das ordentliche Ergebnis verbessert sich voraussichtlich um insgesamt ca. 596.600 €, womit am Jahresende ein Überschuss in Höhe von 238.300 € vorhanden wäre (Plan: Fehlbetrag 358.300 €). Die Verbesserung resultiert z.T. aus höheren Erträgen (Steuern), größtenteils aber aus geringeren Aufwendungen, insbesondere bei der Unterhaltung von Gebäuden und Infrastruktur.

Sonderergebnis

Bereits geplante Grundstückserlöse wurden nicht realisiert. Somit ergibt sich beim Sonderergebnis voraussichtlich ein Fehlbetrag von ca. 700 €, wogegen die Planung einen Überschuss von 539.600 € vorsah.

Gesamtergebnis

Beim Gesamtergebnis wird somit ein Überschuss von 237.600 € erwartet (Plan: 181.300 €).

Finanzhaushalt

Die insgesamt positiven Veränderungen im Ergebnishaushalt führen auch zu einem höheren Zahlungsmittelüberschuss, der am Ende des Haushaltsjahres 2024 663.400 € beträgt (Plan: 219.200 €).

Der Mittelabfluss bei den veranschlagten Investitionen erfolgte nur zu etwa 50 %. Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit beträgt im Haushaltsvollzug daher voraussichtlich 4.887.300 € (Plan: 8.315.600 €). Dadurch ergibt sich zum Ende des Haushaltsjahres 2024 ein Finanzierungsmittelbedarf von ca. 4.223.900 € (Plan: Finanzierungsmittelbedarf 8.096.400 €) und somit eine Verbesserung von 3.872.500 €.

Die liquiden Mittel betragen zum Jahresende 2024 711.700 €. Die geplante Kreditaufnahme von 3,2 Mio. € wurde im laufenden Haushaltsjahr nicht benötigt.

II. Haushaltsplan 2025

Ergebnishaushalt

Es sind Erträge von 8.645.500 € geplant, wobei insbesondere deutliche Steuer- und Gebührenzuwächse zu verzeichnen sind.

Die Aufwendungen sind mit 8.771.500 € veranschlagt. Hier machen sich insbesondere höhere Abschreibungen und Umlagen bemerkbar.

Es ist ein Fehlbetrag von 126.000 € ausgewiesen.

Sonderergebnis

Im Jahr 2025 werden die ersten Grundstückserlöse aus dem Baugebiet Mittelfeld III erwartet, so dass außerordentliche Erträge in Höhe von 569.800 € (= Überschuss Sonderergebnis) geplant sind.

Gesamtergebnis

Im Gesamtergebnis ergibt sich somit ein Überschuss von 443.800 €.

Finanzhaushalt

Der Zahlungsmittelüberschuss im Ergebnishaushalt ist mit 573.300 € (Plan 2024: 219.200 €, vorl. Ergebnis 2024: 663.400 €) veranschlagt.

Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit gemäß dem Investitionsprogramm beträgt 4.274.200 € (Plan 2024: Finanzierungsmittelbedarf 8.315.600 €, vorl. Ergebnis 2024: 4.887.300 €).

Damit ergibt sich 2025 ein Finanzierungsmittelbedarf von 3.700.900 € (Plan 2024: Finanzierungsmittelbedarf 8.096.400 €, vorl. Ergebnis 2024: 4.223.900 €).

Sofern sich der Finanzhaushalt wie geplant entwickelt, wird im Haushaltsjahr 2025 eine Kreditaufnahme von 3,0 Mio. € erforderlich.

Die liquiden Mittel werden dann zum Jahresende 2025 voraussichtlich noch 410.800 € betragen.

III. Investitionsprogramm 2025-2028

Schwerpunkte des Investitionsprogramms sind im Jahr 2025 die Fertigstellung der Gebäude im Schillerareal sowie die Erschließung des Baugebiets Mittelfeld III (incl. externer Erschließungsmaßnahmen).

Mit den Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung und Optimierung des Wasserversorgungsnetzes wurde ebenfalls bereits begonnen.

Außerdem stehen in den Jahren 2025 ff. die Gestaltung des Dorfplatzes, Kanalsanierungen sowie die (Ersatz-)Beschaffung von Fahrzeugen für Feuerwehr und Bauhof an.

Für die Investitionsmaßnahmen fallen in den Jahren 2025 – 28 folgende Kosten an:
Auszahlungen:

► Neugestaltung Schillerareal (incl. Vermessung)	6.201.100 €
► Erwerb bebauter Grundstücke Schillerareal	760.000 €
► Erschließung Mittelfeld III	530.000 €
► Externe Erschließung Mittelfeld III	619.500 €
► Erneuerung Mittelfeldstr. (Birkenweg – Friedenstr.)	93.000 €
► Investitionszuweisungen Nachbarschaftsschulverband	270.000 €
► Maßnahmen Wasserversorgungsnetz	629.300 €
► Breitbandinitiative	181.000 €
► Photovoltaikanlage Bauhof	60.000 €
► (Ersatz-)Beschaffung Feuerwehrfahrzeuge	570.000 €
► (Ersatz-)Beschaffung Bauhoffahrzeuge	176.000 €
► Kanalsanierungen	650.000 €

Die Finanzierung erfolgt zum ganz überwiegenden Teil aus Grundstückserlösen (6,161 Mio. €) und Zuschüssen in Höhe von 3,185 Millionen €.

IV. Mittelfristige Finanzplanung 2026 – 2028

Die Jahre 2026 und 2027 des Finanzplanungszeitraums weisen im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag von 182.900 € und 83.800 € aus. Im Jahr 2028 ist ein Überschuss von 39.300 € geplant.

Aufgrund von Grundstückserlösen aus dem Verkauf der Bauplätze Mittelfeld III wird in den Jahren 2026 – 2028 mit entsprechenden Sonderergebnissen (außerordentlichen Erträgen) gerechnet, wodurch beim Gesamtergebnis immer ein Überschuss erzielt wird (498.100 € - 740.200 €).

Der Zahlungsmittelüberschuss im Ergebnishaushalt beträgt zwischen 656.700 € und 891.200 €.

Die zu erwartenden Grundstückserlöse (Bauplatzverkäufe Mittelfeld) werden 2026 bis 2028 zur Tilgung des im Jahr 2025 geplanten Kredits eingesetzt.
Die voraussichtlichen liquiden Mittel am Ende des Finanzplanungszeitraums (31.12.2028) betragen 2.303.100 €.

Der Gemeinderat fasste nach kurzer Beratung einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025.
2. Der Gemeinderat beschließt die mittelfristige Finanzplanung mit dem Investitionsprogramm für die Jahre 2024 - 2028.
3. Der kalkulatorische Zinssatz (Verzinsung des Anlagekapitals) wird im Haushaltsjahr 2025 mit 2,00 % festgesetzt.

5. Neubau Bürgerzentrum mit Mediathek und Kindertagesstätte mit Wohnungen im Ortskern/Schillerareal - Auftragsvergabe des Gewerks Bauendreinigung

Das Gewerk Bauendreinigung wurde europaweit ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung (Submission) für die ausgeschriebenen Leistungen fand am 03.02.2025 über das gewählte elektronische Vergabeportal statt.

Diese Ausschreibung beinhaltet die Feinreinigung aller Bodenflächen, Tür- und Glasflächen sowie aller Ausstattungs- und Installationselemente wie z.B. Leuchten, Schalter, Küchen im Bürgerzentrum mit Mediathek und in der Kindertagesstätte mit Wohnungen.

7 Unternehmen haben ein Angebot eingereicht. Davon mussten zwei Angebote wegen inhaltlicher bzw. formaler Mängel ausgeschlossen werden. Nach Prüfung und Wertung der verbleibenden Angebote ergaben sich folgende Angebotspreise:

- | | |
|------------------------------|--|
| 1. 7.555,07 € (inkl. MwSt.) | Fa. K. Raptis Unternehmensgruppe
Gebäudereinigung Limited & Co. KG,
Holderäckerstr. 8, 70499 Stuttgart
(günstigste/r Bieter/in) |
| 2. 12.634,84 € (inkl. MwSt.) | (weitere/r Bieter/in) |
| 3. 15.364,69 € (inkl. MwSt.) | (weitere/r Bieter/in) |
| 4. 15.793,80 € (inkl. MwSt.) | (weitere/r Bieter/in) |
| 5. 26.819,20 € (inkl. MwSt.) | (weitere/r Bieter/in) |

Die zum Zeitpunkt der Ausschreibung erwarteten Kosten für dieses Gewerk lagen bei 13.226,81 €. Die Kostenberechnung vom 07.07.2022 belief sich auf 11.630,30 €.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden **Beschluss**:

Der Auftrag zur Ausführung der europaweit ausgeschriebenen Leistungen des Gewerks Bauendreinigung für den Neubau des Bürgerzentrums mit Mediathek und der Kindertagesstätte mit Wohnungen im Ortskern/Schillerareal wird an die günstigste Bieterin, die Fa. K. Raptis Unternehmensgruppe Gebäudereinigung Limited & Co. KG, Holderäckerstr. 8, 70499 Stuttgart zum Angebotspreis von 7.555,07 € (inkl. MwSt.) erteilt.

6. Bekanntgaben, Verschiedenes

a) Wasserverluste 2024

Die Verwaltung berichtete über die Wasserverluste im abgelaufenen Jahr.

Im Kalenderjahr 2024 sind aus den beiden eigenen Tiefbrunnen 151.603 m³ Trinkwasser gefördert worden (2023: 145.682 m³, 2022: 147.783 m³).

Nach Abzug des Konzentratwassers für den Betrieb der Enthärtungsanlage wurden vom Hochbehälter aus 127.042 m³ in das Leitungsnetz abgegeben (2023: 121.816 m³, 2022: 123.852 m³). Für den Weiler Büchelbronn wurden vom Zweckverband Schwarzwaldwasserversorgung 1.959 m³ Trinkwasser geliefert (2023: 2.017 m³, 2022: 1.855 m³). Es wurden somit insgesamt 129.001 m³ im Jahr 2024 in das Leitungsnetz abgegeben (2023: 123.833 m³, 2022: 125.707 m³).

Im gleichen Zeitraum wurden laut Verbrauchsabrechnung 106.835 m³ Trinkwasser verkauft (2023: 109.062 m³, 2022: 112.329 m³). Dies entspricht 82,82 % der vom Hochbehälter gelieferten bzw. zugekauften Menge an Trinkwasser (2023: 88,07 %, 2022: 89,36 %).

Die Wasserverluste betrugen damit im Kalenderjahr 2024 17,18 % (2023: 11,93 %, 2022: 10,64 %).

Im Jahr 2024 mussten 7 Wasserrohrbrüche behoben werden, davon 3 im öffentlichen Bereich; 4 Rohrbrüche betrafen Privatgrundstücke. Außerdem gab es 2023 einen Großbrand. (2023: 7 Rohrbrüche und ein Großbrand, 2022: 8 Rohrbrüche).

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

b) Start der 1. Vermarktungsrounde für die kommunalen Bauplätze im Neubaugebiet Mittelfeld III am 28.02.2025

Bürgermeister Feigl informierte darüber, dass am 28.02.2025 mit der Vermarktung der gemeindlichen Bauplätze im Neubaugebiet Mittelfeld III begonnen werde. In dieser ersten Vermarktungsrounde würden insgesamt 8 Bauplätze ausgeschrieben. In die Interessentenliste hätten sich binnen 5 Wochen bislang 83 Interessenten eingetragen.

7. Anfragen und Anregungen

Spielplatz Krautländer

Auf Nachfrage aus der Mitte des Gremiums berichtet der Vorsitzende, dass die Rückenlehnen der Sitzbänke am Spielplatz Krautländer derzeit instandgesetzt und anschließend wieder montiert werden. Des Weiteren wurde darum gebeten, die Beschilderung am Spielplatz hinsichtlich eines Rauchverbots zu überprüfen.

Die öffentliche Sitzung wurde um 20.50 Uhr beendet.